
TOP 55:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung

Drucksache: 657/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Neuregelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaseine und Kaseinate für die menschliche Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 1), mit der die Vorschriften der Vorgängerrichtlinie 83/417/EWG an den Standard des Codex Alimentarius zu Kaseinprodukten CODEX STAN 290-1995 angepasst wurden. Nach der Abschaffung der Quotenregelung zu Milch und Milcherzeugnissen wurden zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen die Regelungen so angepasst, dass die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse nur einschränkt wird, wenn zwingende Interessen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Interessen des Verbrauchers dies gebieten.

Die Regelungen der vorliegenden Kasein-Verordnung lösen auf Grund der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2015/2203, dem 22. Dezember 2016, die bisherigen Regelungen zu Kaseinen und Kaseinaten aus der Milcherzeugnisverordnung ab.

Der bei der Herstellung von Kaseinen und Kaseinaten vorgeschriebene Mindestproteingehalt wurde an den internationalen Standard des Codex Alimentarius CODEX STAN 290-1995 angepasst und gegenüber der bisherigen Rechtslage abgesenkt. Aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes und mittlerweile verfügbarer Technik zur Umsetzung wurde der maximale Bleigehalt auf das Niveau abgesenkt, dass sich durch den maximal zulässigen Bleigehalt in Milch ergibt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

